

Gesetz über die Wasserfahrzeugsteuer

vom 20. Oktober 1974¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 25. September 1973² Kenntnis genommen und

erlässt als Gesetz:

Steuerpflicht

Art. 1.

¹ Der Staat erhebt von den Haltern von Wasserfahrzeugen eine Steuer.

² Personen, die wegen des Wohnsitzes auf das Schiff als einziges Verkehrsmittel angewiesen sind, bezahlen keine Steuer für Motorschiffe, die vorwiegend dem nichtgewerblichen Übersetzen dienen und nicht mehr als 50 PS Motorenleistung aufweisen.³

Besteuerte Fahrzeuge

a) im allgemeinen

Art. 2.

¹ Der Steuer unterliegen die Wasserfahrzeuge:

- a) für deren Inverkehrsetzung eine Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen erforderlich ist;
- b) die im Kanton St.Gallen ihren gewöhnlichen Standort haben;
- c) die vom st.gallischen Ufer aus auf dem Bodensee, Zürichsee oder Walensee in Verkehr gesetzt werden (Wanderboote).

b) Ausnahmen

Art. 3.

¹ Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- a) die Wasserfahrzeuge des Bundes,
- b) die aufgrund einer eidgenössischen Konzession in Verkehr gesetzten Wasserfahrzeuge⁴,
- c) die Wasserfahrzeuge der Polizei, des Seerettungsdienstes, der Fischereiaufsicht und des Gewässerschutzes,
- d) Ruder- und Paddelboote, Pedalos und ähnliche kleine Wasserfahrzeuge⁵ ohne Motor,
- e) auswärtige Wasserfahrzeuge, die nur zur Teilnahme an einer Wassersportveranstaltung auf dem Bodensee, Zürichsee oder Walensee eingesetzt werden.

Steuerbemessung

a) Grundlage

Art. 4.

¹ Die Höhe der Steuer richtet sich nach:

- a) der Motorenleistung⁶ für Motorschiffe,
- b) der Segelfläche⁷ für Segelschiffe,
- c) der Nutzlast⁸ für Lastschiffe.

b) Tarif

Art. 5.⁹

¹ Die jährliche Steuer beträgt:

Fr.

a) für Motorschiffe:	
Grundtaxe	50.-
Zuschlag je kW Motorenleistung	6.-
b) für Segelschiffe:	
Grundtaxe	50.-
Zuschlag für jeden m ² Segelfläche über 15 m ²	3.-
Zuschlag je kW Motorenleistung der Hilfsmotoren	6.-
c) für Lastschiffe:	
mit Motoren, je Tonne Nutzlast	2.-
ohne Motoren, je Tonne Nutzlast	1.-

d) für Ausstellung von Kollektivbetriebsbewilligungen:	
Grundtaxe	150.-
Zuschlag für Motorschiffe	
je kW der in der Kollektivbewilligung zugelassenen Motorenleistung	6.-
Zuschläge für Segelschiffe	
je m ² der in der Kollektivbewilligung zugelassenen Segelfläche	3.-
und je kW der in der Kollektivbewilligung zugelassenen Motorenleistung	6.-

c) Wanderboote

Art. 6.¹⁰

¹ Für Wasserfahrzeuge, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate vom st.gallischen Ufer aus in Verkehr gesetzt werden, beträgt die Steuer für eine Betriebsdauer von über einem Monat 50 Prozent, für eine Betriebsdauer von über zwei Monaten 75 Prozent der gemäss Art. 5 dieses Gesetzes geschuldeten Jahressteuer.

² Das Wanderboot ist mit Beginn der Steuerpflicht bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Steuerperiode

a) im allgemeinen

Art. 7.

¹ Die Steuer ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten.¹¹

² Die Jahressteuer wird auf die Hälfte herabgesetzt, wenn die Zulassung nach dem 1. August erfolgt. Wanderboote sind von der Herabsetzung ausgenommen.

b) Veränderungen während der Steuerperiode

Art. 8.

¹ Die Hälfte der Jahressteuer wird zurückerstattet, wenn vor dem 1. August die Betriebsbewilligung zurückgegeben und das Wasserfahrzeug ausser Betrieb gesetzt wird.¹²

² Bei Wechsel des Halters wird die bereits bezahlte Steuer dem neuen Halter angerechnet.

Sicherung

Art. 9.¹³

¹ Das Strassenverkehrs- und Schiffsamt ist ermächtigt, für ein der Steuerpflicht unterliegendes Wasserfahrzeug die Betriebsbewilligung zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Halter mit der Entrichtung der Steuer oder der Gebühren im Rückstand ist.

Strafbestimmung

Art. 10.¹⁴

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsvorschriften werden mit Busse bestraft.

Vollzugsvorschriften

Art. 11.

¹ Die Regierung¹⁵ erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Berechnung der Motorenleistung und der Segelfläche.¹⁶

Vollzugsbeginn

Art. 12.

¹ Die Regierung¹⁷ bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

1 nGS 10-96. Vom Grossen Rat erlassen am 8. Mai 1974, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 20. Oktober 1974; mit Ausnahme von Art. 2 lit. c, Art. 6 und 7 Abs. 2 zweiter Satz in Vollzug ab 1. Januar 1976; Art. 2 lit. c und Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz in Vollzug ab 1. Juli 1980. Geändert durch NG vom 12. Juni 1980, nGS 15-41; II. NG vom 18. Juni 1998, nGS 33-112; Abschnitt II Ziff. 14 des III. Nachtrags zum [StP](#) vom 21. November 2006, nGS 42-30 (sGS [962.1](#)).

2 ABl 1973, 1294.

3 Eingefügt durch NG; in Vollzug ab 1. Januar 1980.

4 Siehe eidgV über die Personenbeförderungskonzession, SR 744.11.

5 Art. 1 der VV zum G über die Wasserfahrzeugsteuer, sGS 714.21.

6 Art. 2 der VV zum G über die Wasserfahrzeugsteuer, sGS 714.21.

7 Art. 3 der VV zum G über die Wasserfahrzeugsteuer, sGS 714.21.

- 8 Art. 4 der VV zum G über die Wasserfahrzeugsteuer, sGS 714.21.
- 9 Fassung gemäss II. NG.
- 10 Fassung gemäss NG.
- 11 Art. 6 der VV zum G über die Wasserfahrzeugsteuer, sGS 714.21.
- 12 Fassung gemäss NG.
- 13 Fassung gemäss NG.
- 14 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).
- 15 Fassung gemäss II. NG.
- 16 Siehe VV zum G über die Wasserfahrzeugsteuer, sGS 714.21.
- 17 Fassung gemäss II. NG.